Einwohnergemeinde Luterbach

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Antrag zur Genehmigung an GV 24.11.2026

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf

§ 118 des Planungs- und Baugesetzes und § 52.2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

folgendes Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren:

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

Geltungs- und Anwendungsbereich § 1

1. Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn.

2. Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung, der Wasser- und Elektrizitätsversorgung dienen.

Inhalt § 2

Das Reglement regelt:

a) Die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen.

b) Die Beitragsansätze für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigungsanlagen.

c) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

d) Die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Wasserversorgung.

e) Die Gebühren für die Abfallbeseitigung.

f) Die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

Grundstückfläche und Asnützungsfaktor § 3

1. Der Kostenanteil der einzelnen Anstösser wird aufgrund der Anstossfläche bis zu einer Bautiefe von 30 m voll und darüber hinaus mit mindestens der Hälfte der erschlossenen Fläche berechnet. Diese Aufteilung gilt für alle Zonen.

2.

a) Die Ausnützungsziffern sind im Zonenreglement festgelegt.

b) Der Ausnützungsfaktor der Industrie- und Gewerbezone beträgt 0.9.

Zuständigkeit

§ 4

1. Die Fachkommissionen sind zuständig für:

a) Die Einforderung von Teilzahlungen.

b) Die definitive Beitragsverfügung.

c) Die Erhebung der Anschluss- und Benützungsgebühren.

2. Der Gemeinderat überweist Beschwerden gegen Gebühren- und Kostenrechnungen an die zuständige Fachkommission zur Vernehmlassung und Antragsstellung an den Gemeinderat.

II. VERKEHRSANLAGEN

Strassenkategorien § 5

1. Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Fusswege, Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.

2. Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassenklassifizierungsplan.

Beiträge § 6[1]

1. Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

 a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 90 %

 b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil für Kantonsstrassen 70 %

 c) für Hauptverkehrsstrassen 50 %

2. Beim Ausbau und bei der Korrektion bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

Ersatzabgabe § 7

Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt CHF 2’000.00, für einen unterirdischen Abstellplatz CHF 5’000.00.

[1] § 6 Abs. 1 lit. a, b, c TR GV 09.06.2011 und TR GV 24.11.2026

III. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN
(MWST-PFLICHTIG)

Beiträge	§ 8[2]	Die Gemeinde erhebt für die Abwasserbeseitigungsanlagen Beiträge von	70 %

[2] § 8 TR GV 09.06.2011 und TR GV 24.11.2026
§ 9 und 10 Aufhebung TR GV 08.12.2005, neu in Abwasserreglement

IV. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN
(MWST-PFLICHTIG)

Beiträge	§ 11[3]	Die Gemeinde erhebt für die Wasserversorgungsanlagen Beiträge von		70 %
Anschlussgebühr	§ 12	1. Anschlussgebühr für ein Einfamilienhaus oder die 1. Wohnung	CHF	1'000.00
		Für jede weitere Wohnung (auch nachträglich ein- oder angebaut)	CHF	700.00
		Gewerbebetrieb in allen Zonen wie 1. Wohnung	CHF	1'000.00
		Zusätzliche Wohnung oder Gewerbebetrieb (auch nachträglich ein oder angebaut)	CHF	700.00
		2. Die Gemeinde kauft auf Antrag des Wasserrechtsinhabers das alte Wasser zu pro Minutenliter zurück.	CHF	100.00
		3[4]. Bei kleineren nachträglichen An- oder Aus- bauten bis max. 25 m^2 und max. einem Zimmer, können die Anschlussgebühren für eine zusätzliche Wohneinheit um max. 50% reduziert werden.		
Wasserzins (§ 28 Wasserreglement	§ 13[5]	Pauschale für Investitionsfonds (Unterhalt, Ausbau des Leitungssystems) pro Gewerbe- oder Wohneinheit. *	CHF	30.00
		Wasserzins pro m^3 Wasser (reduzierter MwST-Satz)	CHF	1.00
		Für die Festsetzung von Sonderregelungen bei Grossverbrauchern ist der Gemeinderat zuständig.		
Bauwasser	§ 14	Pro Wohnung:		
		- Für die ersten 6 Monate Bauzeit	CHF	100.00
		- Für jeden weiteren Monat Bauzeit zusätzlich	CHF	20.00

[3] § 11 TR GV 09.06.2011 und TR GV 24.11.2026
[4] § 12.3 TR GV 05.06.2013
[5] § 13 TR GV 27.11.2018

Pro Gewerbe und Industriebetrieb:		
- Für die ersten 9 Mt. Bauzeit, je nach Grösse	CHF 200.00	CHF 1’ 000.00
- Für jeden weiteren Mt. Bauzeit zusätzlich, je nach Grösse	CHF 50.00	CHF 250.00

**** Pro Einheit, inklusive bei gemischter Nutzung, wird eine Pauschale bezogen.***

[6]

V. ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSANLAGEN
(MWST-PFLICHTIG)

[7]

VI. ANTENNEN-ANLAGE (RADIO UND FERNSEHEMPFANG)
(MWST-PFLICHTIG)

[6] §§ 15, 16, 17, Aufhebung, TR GV 31.05.2012 (Regl. über den Anschluss an das el. Verteilnetz)
[7] §§ 18 und 19 werden durch den Verkauf der Anlage per 1.1.2002 aufgehoben!

VII. UMWELTSCHUTZ

Abfallgebühren	§ 20[8]	Pro Haushalt und Jahr **	CHF	115.00
		Gewerbebetriebe mit Container (mit Kleber)	CHF	130.00
		Weitere Container pro Leerung (Containerband)	CHF	2.50
		Alle übrigen Geschäfte und Betriebe	CHF	130.00
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	§ 21	Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist pro Stunde	CHF	80.00
		Verfügungen im Sinne von § 33 des Abfallreglements	Nach Aufwand CHF 100.00 bis CHF 2'000.00	
		Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen	Nach Aufwand	
		Sondermüllentsorgung	Nach Aufwand	
		Die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden, werden von der Generalversammlung der KENOVA beschlossen.		
Übriger Umweltschutz	§ 22[9]	Kontrollen von Ölfeuerungsanlagen:		
		- Gas und Öl einstufig	CHF	90.00
		- Öl mehrstufig	CHF	120.00
		Mehrstufige Zweistoffbrenner	CHF	150.00

** Pro Einheit, inklusive bei gemischter Nutzung, wird eine Gebühr bezogen.

[8] § 20 TR GV 27.11.2018
[9] § 22 TR GV 07.06.2018

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Gebührenanpassung	§ 23	Die Gebühren nach den §§ 7, 9, 12.1,15.2, 15.3 und 18 richten sich nach dem Zürcher Baukosten-Index, Stand 1. April 1989 entspricht 104.4 Punkte (Basis 1988). Sie sind jährlich dem neuen Stand anzupassen.
Aufhebung bisheriger Reglemente	§ 24	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
Inkrafttreten	§ 25	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach beschlossen am 7. Dezember 2000.

Die Teilrevision Aufhebung § 9 und 10 (vgl. Abwasserreglement) tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 08.12.2005 beschlossen und vom Regierungsrat mit Beschluss-Nr. 2006/1707 genehmigt, auf den 19.09.2006 in Kraft.

Die Teilrevision §§ 6, 8, 11 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 09.06.2011 beschlossen und vom Regierungsrat mit Beschluss-Nr. 2013/1244 genehmigt, auf den 02.07.20213 in Kraft.

Die Teilrevision §§ 15, 16, 17 (vgl. Rgl. über den Anschluss an das elektr. Verteilnetz) tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 31.05.2012 beschlossen und vom Regierungsrat mit Beschluss-Nr. 2014/1741 genehmigt, auf den 20.10.2014 in Kraft.

Die Teilrevision Zusatzbestimmung §12.3. tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 05.06.2013 beschlossen und vom Regierungsrat mit Verfügung genehmigt, auf den xx.xx.xxxx in Kraft.

Die Teilrevision Gebührenerhöhung § 22 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 07.06.2018 beschlossen und vom Regierungsrat mit Verfügung genehmigt, auf den xx.xx.xxxx in Kraft.

Die Teilrevision Gebührensenkung § 13 und § 20 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 27.11.2018 beschlossen und vom Regierungsrat mit Verfügung genehmigt, auf den xx.xx.xxxx in Kraft.

Die Teilrevision § 6 a, b und c, § 8, 11, tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 24.11.2026 beschlossen und vom Regierungsrat mit Verfügung genehmigt, auf den 01.01.2027 in Kraft.

Einwohnergemeinde Luterbach

Aline Leimann	Damjan Gasser
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber